

Gebührensatzung

für die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim

Auf Grundlage des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Seite 398), zuletzt geändert am 27. Juni 1995 (GVBl. I Seite 145) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I Seite 200) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Gebührensatzung für die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (ausgenommen Sportstätten) außerhalb des Schulbetriebes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei Nutzung von Räumlichkeiten, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Nutzung anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Nutzung.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse des Trägers der Einrichtung selbst liegt bzw. wenn seitens des Antragstellers hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit liegen, geltend gemacht werden können.
- (2) Die Befreiung von der Gebühr liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Barnim.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Nutzungsgenehmigung auf Antrag erteilt wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung. Sie ist mit dem Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Nutzung der Räumlichkeiten nach erteilter Nutzungsgenehmigung kein oder nur zum Teil Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Stornierung der Nutzung beim Leiter der jeweiligen Einrichtung oder beim Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Barnim mindestens 5 Werktage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin erfolgt ist.
- (2) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Beendigung der Nutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Nutzung beim Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Barnim schriftlich eingegangen sein.
- (3) Wurde eine Nutzungsgenehmigung deshalb widerrufen, weil der Gebührensschuldner gegen die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (ausgenommen Sportstätten) oder gegen Auflagen der erteilten Nutzungsgenehmigung verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Räumlichkeiten, außer Sportstätten, in Trägerschaft des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Barnim vom 18. Dezember 1996 außer Kraft.

Anlage 1
Gebührenverzeichnis

- (1) Die Nutzungsgebühren betragen **pro Stunde** einschließlich der Benutzung von Toiletten und Fluren sowie der Bewirtschaftungskosten, wie Heizung, Beleuchtung, Reinigung
- Für Klassenräume und sonstige Räume pro Raum **15,34 €**
 - Für Aulen, Pausen- und Mehrzweckräume bei einfacher Holzbestuhlung ohne Beräumung von Tischen bis 60 Personen **25,56 €**
- (2) Für folgende zusätzliche Leistungen ist ein **einmaliger** Pauschalbetrag für die entstehenden Mehrkosten zu entrichten:
- Reihenbestuhlung mit Beräumung der Tische **5,11 €**
 - Benutzung vorhandener Bühneneinrichtungen **10,23 €**
 - Veranstaltungen mit Verzehr (erhöhte Reinigungskosten) **7,67 €**
- Für die Entsorgung von Abfällen, das Eindecken von Tischen usw. hat der Veranstalter bei Veranstaltungen mit Verzehr selbst zu sorgen.
- (3) Die Nutzung von technischen Geräten und fest installierter Technik in Schulen in Trägerschaft des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Barnim ist möglich. Für die Benutzung technischer Geräte und fest installierter Technik an Schulen werden folgende **zusätzlichen** Gebühren erhoben:
- Technische Geräte (z.B. Overhead-Projektoren, Fernsehgeräte, Videorecorder) **pro Stunde** und Gerät **2,56 €**
 - Fest installierte Technik (Beschallungsanlage, naturwissenschaftl. Kabinette usw.) **pro Stunde** **5,11 €**

Die Benutzung von Fachkabinetten wird nur genehmigt, wenn die Schule in der Lage und bereit ist, einen Fachlehrer zu stellen, unter dessen Aufsicht die Nutzung erfolgt.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 29.11.2001

Eberswalde, den 29.11.2001

Vorsitzender des Kreistages Barnim

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Lutz Hildebrandt

gez. Bodo Ihrke